

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.1 Neuwahl des Jugendparlamentes	
Mitteilung zur Kenntnis 13-1/014/2023	3
TOP Ö 1.2 Zwischenstand und Information zu den Ergebnissen der Zukunftswerkstatt „Duale Ausbildung in Erlangen und Erlangen-Höchstadt stärken“	
Mitteilung zur Kenntnis IV/BB/028/2023	4
TOP Ö 2 Berichts Antrag an den Jugendhilfeausschuss und den Bildungsausschuss: Integration und Förderung des Konzeptes "Bildung für nachhaltige Entwicklung", SPD-Fraktionsantrag 095/2023	
FA 095_2023_SPD_Berichts Antrag JHA_BildungA_Integration und Förderung des Konzeptes_Bildung für nachhaltige Entwicklung	6
TOP Ö 3 Vorstellung des Teilberichts "Familienbildung und Frühkindliche Bildung in Erlangen - Schwerpunktthema: Die Corona-Pandemie"	
Mitteilung zur Kenntnis IV/BB/029/2023	7
TOP Ö 4 Bericht zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2023	
Mitteilung zur Kenntnis 40/166/2023	8
TOP Ö 5 Jugendsozialarbeit an Schulen - Einführung Fachbeirat	
Beschlussvorlage 513/009/2023	9
3.7.6.1_jas-leitfaden 513/009/2023	11
baymbI-2021-265_JaS-Förderrichtlinie 513/009/2023	15



Einladung

Stadt Erlangen

Bildungsausschuss

4. Sitzung • Donnerstag, 13.07.2023 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Gemeinsame Sitzung des Bildungsausschusses mit dem Jugendhilfeausschuss

Öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

1. Mitteilungen zur Kenntnis
- 1.1. Neuwahl des Jugendparlamentes 13-1/014/2023
Kenntnisnahme
- 1.2. Zwischenstand und Information zu den Ergebnissen der Zukunftswerkstatt „Duale Ausbildung in Erlangen und Erlangen-Höchstadt stärken“ IV/BB/028/2023
Kenntnisnahme
2. Berichts Antrag an den Jugendhilfeausschuss und den Bildungsausschuss: Integration und Förderung des Konzeptes "Bildung für nachhaltige Entwicklung", SPD-Fraktionsantrag 095/2023
Unterlagen werden nachgereicht
Mündlicher Bericht
3. Vorstellung des Teilberichts "Familienbildung und Frühkindliche Bildung in Erlangen - Schwerpunktthema: Die Corona-Pandemie" IV/BB/029/2023
Kenntnisnahme
Mündlicher Bericht
4. Bericht zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2023 40/166/2023
Kenntnisnahme
Mündlicher Bericht
5. Jugendsozialarbeit an Schulen - Einführung Fachbeirat 513/009/2023
Kenntnisnahme
6. Anfrage

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 04.07.2023

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-1

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-1/014/2023

Neuwahl des Jugendparlamentes

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.07.2023	Ö	Kenntnisnahme	
Bildungsausschuss	13.07.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Jugendparlament ist alle zwei Jahre zu wählen. Die nächste Wahl findet 2023 statt. Wahlberechtigt und kandidieren können alle Jugendliche, die zum Wahlzeitpunkt zwischen 12 und 18 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Erlangen haben.

Oberbürgermeister Florian Janik hat als „klassischen“ Wahlzeitraum die Woche vom 16. bis 20. Oktober festgelegt. In dieser Woche wird es Wahllokale geben in der Geschäftsstelle des Stadtjugendrings, im Rathaus und wenn möglich in allen relevanten Schulen. Die Einrichtung weiterer Wahllokale ist noch in der Abstimmung. Neben der „klassischen“ Wahlwoche wird es Wahllokale geben während des Kinder- und Jugendgipfels vom 29. September bis 1. Oktober sowie bei der U18 Wahl auf dem Hugenottenplatz am 6. Oktober.

Gewählt werden kann an den genannten Tagen mittels Wahlzettel in den Wahllokalen. Alternativ können die Stimmen in der „klassischen“ Wahlwoche vom 16. bis 20. Oktober auch online abgegeben werden. Die Wahlberechtigten erhalten per Brief Anfang Oktober einen Aufruf, zur Wahl zu gehen. Dieser Aufruf beinhaltet eine Übersicht über die Wahllokale sowie die Zugangsdaten zur Onlinewahl.

Die wahlberechtigten Jugendlichen erhalten im Juli ein Anschreiben, in welchem Sie aufgerufen werden, für die Wahl zu kandidieren. Hierfür wird es ein Onlineformular geben.

Um eine hohe Wahlbeteiligung zu erreichen,

- gibt es neben der Wahl in Wahllokalen auch die Möglichkeit, online zu wählen
- möchte das Jugendparlament in den Schulen für die Wahl werben
- wird über die Ströer Infotafeln geworben
- macht der Stadtjugendring Werbung
- macht das Jugendparlament über seine Social Media Kanäle Werbung
- werden die Dienststellen gebeten, über ihre Netzwerke für die Stimmabgabe zu werben.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/BB

Verantwortliche/r:
Bildungsbüro

Vorlagennummer:
IV/BB/028/2023

Zwischenstand und Information zu den Ergebnissen der Zukunftswerkstatt „Duale Ausbildung in Erlangen und Erlangen-Höchstadt stärken“,

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	13.07.2023	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	13.07.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Das Bildungsbüro veranstaltete am 17. und 18. Oktober 2022 in Kooperation mit der Arbeitsgruppe Qualifiziertes Praktikum sowie der Arbeitskreise Schule-Wirtschaft Erlangen und Erlangen-Höchstadt eine Zukunftswerkstatt zum Thema „Duale Ausbildung in Erlangen und Erlangen-Höchstadt stärken“.

Ziel war es, gemeinsam mit Betrieben, Auszubildenden, Schulen und Schüler*innen sowie Bildungsakteuren konkrete Ideen zu generieren, wie die berufliche Orientierung praxisnah gestaltet werden kann. Zudem stand im Fokus, wie die duale Ausbildung gestärkt und die Chancen, die sie bietet, auch gegenüber akademischen Berufen, bei jungen Menschen mehr in den Fokus gerückt werden kann. Diese Chancen werden oftmals nicht wahrgenommen oder die Schüler*innen sind von der Vielzahl an Ausbildungsberufen überfordert. Gleichzeitig haben Betriebe immer häufiger Probleme, ihre Ausbildungsstellen zu besetzen.

Über 80 Teilnehmende erarbeiteten gemeinsam vielfältige Projektideen. Einige befassen sich damit, junge Menschen dabei zu unterstützen, ihre Potenziale zu erkennen und sich in Form von praktischen Erfahrungen in Kooperation mit lokalen Unternehmen ausprobieren zu können. Andere konzentrieren sich auf gezieltere Elterninformation zur dualen Ausbildung, auf die Themen „Mobile Ausbildung“ und „Günstiger Wohnraum“, aber auch das Thema „Lernen neu denken“ oder die Idee eines ergänzenden Zeugnisses zu den Stärken der Schüler*innen wurden aufgegriffen.

Seit der Veranstaltung werden diese Themen in Projektgruppen bearbeitet und von den Bildungsbüros der Stadt Erlangen und des Landkreises bei Bedarf unterstützt. Einige Ideen befinden sich noch in einer ersten Brainstorming-Phase, andere starten ihre Pilotphase. Zwei Projektideen, die schon weiter gediehen sind, werden nachfolgend vorgestellt:

- Zum Thema „Potenziale entdecken“ wurden, unter der Beteiligung von Schulen und Betrieben, verschiedene Kriterien festgelegt, wie idealtypische Werkstatt-Tage für Schüler*innen gestaltet werden sollten, damit sie ihre Talente und mehrere Berufsfelder kennenlernen. In einem nächsten Schritt werden diese Kriterien mit Erlanger Bildungsakteuren, die bereits über ähnliche Angebote in diesem Bereich verfügen, besprochen und eine mögliche Umsetzung geprüft.
- Eine andere Projektgruppe unter der Beteiligung von Schulen, Bildungsakteuren, Betrieben und Kammern, zielt darauf im Schuljahr 2023/2024 mit einem Pilotprojekt zum Thema „Berufe durch Betriebe erleben – Praxiserfahrung für Schüler*innen“ zu starten. Schüler*innen

sollen über praktisches Ausprobieren im Rahmen von Betriebsbesichtigungen sowie bei Projekten von Betrieben an den Schulen durch einen schulintern festgelegten Fahrplan über ein Schuljahr hinweg mehrmals in Kontakt mit verschiedenen Berufen und verschiedenen Bildungswegen kommen und möglichst viele praktische Erfahrungen sammeln. Die Angebote sollen dabei verschiedene Branchen abdecken und auch jene mit Fachkräftebedarf beinhalten. Zudem sollen Betriebe und Schulen gezielt im Matching von Angeboten über eine Anlaufstelle, die sich aus der Projektgruppe bildet, unterstützt werden. Sie unterstützt bei der Vermittlung zwischen Schulen und Betrieben, um geeignete Partner zu finden, bei der Terminkoordination und ist Ansprechstelle bei offenen Fragen. An der Pilotphase nehmen – Stand Mai 2023 – drei Schulen teil. Am Ende der Pilotphase erfolgt eine Evaluation mit Betrieben und Schulen/Bildungsträgern. Nach der Pilotphase ist geplant, die Angebotsübersicht und die Aufgaben der Anlaufstelle allen Schulen auf einer Onlineplattform zur Verfügung zu stellen. Dafür soll die bestehende QP-Homepage über das Thema Praktikum hinaus ergänzt werden.

- Integriert in diesen Projektverlauf wird zudem die Projektidee der Langen Nacht der Ausbildung. Die Projektidee wird von Betrieben, Kammern und Schulen weitergetragen. Statt der zu Beginn vorliegenden Idee eines großen einmaligen Events sollen Einblicke in Betriebe dezentral und stadtteilbezogen als Tage der offenen Tür stattfinden. Über die geplante Anlaufstelle sollen die Tage der offenen Tür geplant, koordiniert und beworben werden.

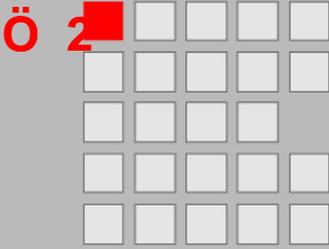
Neben der kontinuierlichen Begleitung durch das Bildungsbüro werden zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 die Projektgruppen durch das Bildungsbüro erneut zu ihrem aktuellen Projektstand und möglichen Unterstützungsbedarfen befragt sowie die Informationen den Teilnehmenden der Zukunftswerkstatt zur Verfügung gestellt.

Über die weiteren Entwicklungen und Umsetzungen wird an dieser Stelle zu gegebener Zeit wieder berichtet.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 27.06.2023
Antragsnr.: 095/2023
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: Klärung durch RB
mit Referat:

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Berichtsantrag an den Jugendhilfeausschuss und den
Bildungsausschuss: Integration und Förderung des Konzeptes
„Bildung für nachhaltige Entwicklung“**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Rahmen der anstehenden Herausforderungen rund um den Klimawandel ist es eine dringende Aufgabe von Schule, Nachhaltigkeit in das Zentrum des Unterrichtens zu stellen.

In Erlangen machen sich bereits Schulen auf den Weg und haben sich die "Bildung für nachhaltige Entwicklung" zum Schwerpunkt gesetzt. Diese orientiert sich an 17 Zielen, die sich die Vereinten Nationen im Herbst 2015 gesetzt haben (https://www.bne-portal.de/bne/de/einstieg/was-ist-bne/was-ist-bne_node.html).

Die Initiative "Schule im Aufbruch" mit ihrer Gründerin Margret Rasfeld hat dazu das Konzept des "Freiday" entwickelt, das Kinder und Jugendliche ermöglicht, in freien Unterrichtsphasen die BNE-Ziele in den Mittelpunkt zu stellen, daran zu forschen, Projekte zu entwickeln und Selbstwirksamkeit zu erfahren. Auch Erlanger Schulen probieren dieses Konzept schon aus.

Wir bitten um einen Bericht in der gemeinsamen Sitzung von Jugendhilfeausschuss und Bildungsausschuss, wie dies in den Unterrichtsalltag integriert wird und wie das Konzept gefördert werden kann.

Datum
27.06.2023

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
1 von 1

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Sandra Radue
Sprecherin für Schulen, Bildung, VHS

Barbara Pfister
stv. Fraktionsvorsitzende

Dr. Andreas Richter
Sprecher für Klimaschutz und Umwelt

Katja Rabold-Knitter

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion



Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/BB

Verantwortliche/r:
Bildungsbüro

Vorlagennummer:
IV/BB/029/2023

Vorstellung des Teilberichts "Familienbildung und Frühkindliche Bildung in Erlangen - Schwerpunktthema: Die Corona-Pandemie"

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	13.07.2023	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	13.07.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
51, 13-4

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Familienbildung und Frühkindliche Bildung legen die Grundsteine für den späteren Bildungserfolg. Sie stärken die elterliche Erziehungskompetenz und unterstützen die Entwicklung eines Kindes von Anfang an. Der nun vorliegende Teilbericht zeigt Entwicklungen in beiden Bildungsbereichen auf, identifiziert Bedarfe und formuliert Handlungsempfehlungen. Ein Schwerpunkt wurde auf die Entwicklungen und die immer noch anhaltenden Folgen der Corona-Pandemie gelegt.

Der Teilbericht wurde in enger Kooperation mit dem Stadtjugendamt erstellt. Hierzu wurden Synergien bei der Datenakquise und -validierung genutzt und der Entstehungsprozess durch eine gemeinsame Fachgruppe, bestehend aus Expert*innen und Fachkräften der Familienbildung und Frühkindlichen Bildung, begleitet. Die Inhalte, Bedarfe und die abgeleiteten Handlungsempfehlungen wurden gemeinsam diskutiert und plausibilisiert.

Entstanden ist ein Bericht, der sichtbar macht, was es in den kommenden Jahren anzugehen gilt. Dazu gehören drängende Themen wie der Fachkräftemangel und die Digitalisierung. Ferner müssen der Ausbau an Betreuungsplätzen und der bestehenden Angebote vorangetrieben sowie Fortbildungen und Netzwerkarbeit mitgedacht werden. Dies sind hauptsächlich Themen und Herausforderungen, die nicht nur Erlangen betreffen, sondern bundesweit für Debatten sorgen. Schnelle Lösungen, die kurzfristig Erfolge versprechen, sind daher kaum zu finden. Dennoch zeigt der Bericht dort wo es möglich ist, konkrete Handlungsempfehlungen für Erlangen auf.

Anlagen: Teilbericht „Familienbildung und Frühkindliche Bildung in Erlangen – Schwerpunktthema: Die Corona-Pandemie“ (nur in digitaler Form)

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
IV/40-1

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/166/2023

Bericht zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2023

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	13.07.2023	Ö	Kenntnisnahme	
Jugendhilfeausschuss	13.07.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

51 z.K.

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Unter Federführung des Schulverwaltungsamtes konnte im Jahr 2020 in Zusammenarbeit mit den Erlanger Schulen sowie mit verschiedenen Fachämtern der Schulentwicklungsplan neu aufgelegt werden. Ein erster Fortschreibungsbericht der Schulentwicklungsplanung erschien in 2021. Beide Berichte wurden den städtischen Gremien vorgestellt und stellen ein unverzichtbares Instrument zur Erfassung von Handlungsbedarfen, insbesondere in räumlicher und baulicher Hinsicht, dar.

Aufgabe der Stadt Erlangen als Sachaufwandsträgerin für alle 33 öffentlichen Schulen ist die Schaffung und Sicherstellung der bedarfsgerechten Rahmenbedingungen (räumliche Voraussetzungen, Ausstattung etc.), damit ein einwandfreier Unterrichtsbetrieb an allen Schulen durchgeführt werden kann. Im Rahmen einer fundierten Schulentwicklungsplanung ist die Datengrundlage deshalb regelmäßig fortzuschreiben. Neben demografischen Indikatoren und städtebaulichen Entwicklungen zählen hierzu auch pädagogische Konzepte, Ganztagsbetreuungsmodelle, die Digitalisierung und die Inklusion. Aber auch weitere aktuelle bildungspolitische Entwicklungen, beispielsweise der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich oder die Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium werden thematisiert.

Der aktuelle Fortschreibungsbericht der Schulentwicklungsplanung zeigt auf, welche Änderungen sich seit der Veröffentlichung des Fortschreibungsberichts 2021 in der Erlanger Schullandschaft ergeben haben und wie sich diese auf die Schulen auswirken. Die Evaluation der Maßnahmenumsetzung bildet einen zentralen Bestandteil dieses Berichts und dient als weitere Arbeitsgrundlage für das Schulverwaltungsamt. Ziel ist es, die Datengrundlage auch in den nächsten Jahren kontinuierlich fortzuschreiben, um flexibel auf Veränderungen in der dynamischen Bildungslandschaft reagieren und passgenaue Lösungen finden zu können.

Auf eine Erstellung von Druckexemplaren wird aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes verzichtet. Der Fortschreibungsbericht ist beim Schulverwaltungsamt in digitaler Form erhältlich.

Anlagen:

Bericht „Schulentwicklungsplan – Fortschreibung 2023“ (nur digital)

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/51

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
513/009/2023

Jugendsozialarbeit an Schulen - Einführung Fachbeirat

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	13.07.2023	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	13.07.2023	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Vorschlag der Verwaltung wird angenommen.

Ein Fachbeirat gemäß den Förderrichtlinien wird eingerichtet.

II. Begründung

Die „Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“ des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 25. März 2021 und das Handbuch „Gemeinsam geht es besser“ bilden die Grundlage für die Einrichtung und Umsetzung der Jugendsozialarbeit an Schulen. Die Einrichtung eines Fachbeirats ist im Handbuch beschrieben und ist wichtiger Bestandteil der Förderrichtlinie, die im „Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule nach 3.3 der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“ näher beschrieben ist.

(S.51; https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/jas-handbuch_datei1_.pdf; Stand 15.06.2023).

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, aktuelle Fragen und Probleme der JaS zu besprechen und abzustimmen (z. B. konzeptionelle Fragen, Konflikte in der Zusammenarbeit, Finanzierungsfragen), sowie die Konzeption auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf im Rahmen der JaS-Förderrichtlinie weiterzuentwickeln. Der Fachbeirat ist wichtiger Teil der Prozessqualität.

Der Fachbeirat setzt sich aus Vertretungen der Leitungsebene aller wichtigen Kooperationspartner, politischen Vertreter*innen und JaS-Fachkräften zusammen.

Das Stadtjugendamt schlägt für die Zusammensetzung des Fachbeirats folgenden Teilnehmer*innenkreis vor:

- Je eine*r Schulleitung der jeweiligen Schulart,
- ein Vertreter*in des staatlichen Schulamtes bzw. Ministerialbeauftragten als vorgesetzte Stelle,
- die jugendpolitischen Sprecher*innen der Stadtratsfraktionen
- Abteilungsleitung 513, Sachgebietsleitungen 513-2 und 513-3
- Je eine JaS-Fachkraft der jeweiligen Schulform

Nach Bedarf können weitere Personen geladen werden.

Die konstituierende Sitzung des Fachbeirats ist für den November 2023 geplant.

Anlagen: Förderrichtlinie JaS

Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule nach 3.3 der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen - JaS

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Leitfaden zur Erstellung einer Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendhilfe und Schule nach 3.3 der Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen - JaS

I. Präambel

Ziel der Kooperation ist die Verpflichtung von Jugendhilfe und Schule, im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit, für junge Menschen mit individuellen Beeinträchtigungen und/oder Schwierigkeiten im Sozialverhalten die frühzeitige und bestmögliche Förderung innerhalb und außerhalb der Schule zu verwirklichen.

Jugendsozialarbeit an der Schule ist eine Leistung der Jugendhilfe auf der Grundlage des § 13 SGB VIII. Die Dienst- und Fachaufsicht für das angestellte sozialpädagogische Fachpersonal liegt beim Träger der Jugendhilfe. Die Schulleitung trägt für den Schulbetrieb die pädagogische Gesamtverantwortung. Die Angebote der Jugendhilfe sollen die schulische Erziehungsarbeit begleiten und ergänzen. Der Verantwortungsbereich der Schule bleibt unberührt, insbesondere wird durch Jugendsozialarbeit an Schulen den Lehrkräften nicht ihre erzieherische Verantwortung abgenommen. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die die Möglichkeiten und Grenzen des jeweiligen Aufgabenbereichs akzeptiert, ist Voraussetzung für gelingende Jugendsozialarbeit an Schulen.

Der Leitfaden soll eine Hilfestellung für alle Kooperationserfordernisse sein, die sich im Verlauf der einzelnen Planungsphasen ergeben. Er ist im Sinne einer Checkliste zusammengefasst.

Die Kooperationspartner und die Schwerpunktsetzungen in den Kooperationsbeziehungen sind vom jeweiligen Schultyp abhängig.

Ausführliche Informationen zu den einzelnen Punkten enthalten das Handbuch zur Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS und die Homepage www.jugendsozialarbeit.bayern.de.

II. Aufgabenbereich der Jugendsozialarbeit an der Schule

Zielgruppe der JaS sind sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

- Beratung und Unterstützung von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern
- Einzelfallhilfe und Gruppenarbeit mit der Zielgruppe
- Krisenintervention
- Elternarbeit
- Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften und schulischen Diensten, insbesondere auch bei schwierigen disziplinarischen Entscheidungen
- Projektarbeit (Sucht- und Gewaltprävention, Konfliktlösung, Integration, Aggressionsabbau, Schulverweigerung)
- übergreifende Kooperationen (im Einzelnen siehe VI.)

Aufgabe der JaS ist es nicht, Tätigkeiten zu übernehmen, die in den Schulordnungen und der Lehrerdienstordnung zu den Pflichten der Lehrkräfte (z.B. Unterricht, Pausenhofaufsicht) oder zu anders definierten Aufgabenbereichen (z.B. Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung, offene und gebundene Ganztagschule, Praxisklasse, Hausaufgabenbetreuung, Jugendarbeit, Schulentwicklung) gehören.

III. Kooperationen in der Planungs- und Konstituierungsphase

- Erste Schritte (im Sinne von 3.1 der Richtlinie):

Erhebung der spezifischen Sozialraumdaten durch das Jugendamt im Benehmen mit dem Schulamt, bei Berufs- und Förderschulen mit der Regierung, bei Realschulen mit dem Ministerialbeauftragten und ggf. unter Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinde. Bedarfsfeststellung durch das Jugendamt ggf. im Rahmen eines Unterausschusses des Jugendhilfeausschusses.

Bestätigung des Bedarfs durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Entscheidung über die Trägerschaft.

- Erarbeitung der Konzeption:

Erarbeitung der Konzeption durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, bzw. unter seiner Steuerungsverantwortung. Empfohlen wird die Erarbeitung in einem kleinen Arbeitskreis bestehend aus Jugendamt (Leitung, Sozialer Dienst, Jugendhilfeplanung), Schule (Schulleitung, Beratungslehrkraft und Vertretung des Lehrerkollegiums) und Träger. Die Einbeziehung weiterer Expertinnen und Experten sowie wichtiger Kooperationspartnerinnen wie Arbeitsverwaltung, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Ausbildungsstellen und Anleiterinnen und Anleiter kann im Einzelfall angezeigt sein.

- Erarbeitung einer Stellenbeschreibung sowie eines Anforderungsprofils, Leistungsbeschreibung für die JaS einschließlich der Festlegung der Arbeitszeiten, der Anbindung an das Jugendamt sowie der regelmäßigen Beteiligung an Dienstbesprechungen und fachlich/kollegialem Austausch.

- Personalauswahl:

Empfohlen werden gemeinsame Bewerbungsgespräche: Träger, Jugendamt, Schule. Die Entscheidung über die Personalauswahl erfolgt durch den Anstellungsträger.

- Hospitation:

Verpflichtend ist eine vierwöchige Hospitation nach einem konkreten Einarbeitungskonzept im Jugendamt. Ziel ist es, die Fachkraft mit den bestehenden Strukturen und Angeboten der Jugendhilfe vor Ort insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung vertraut zu machen. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung.

- Vorbereitungen des Arbeitsplatzes:

Der Schulaufwandsträger soll im Zusammenwirken mit der Schule das für die Jugendsozialarbeit an Schulen erforderliche Büro und die Sachausstattung (Büroausstattung, Telefon, Anrufbeantworter und zwingend PC mit Internetzugang) rechtzeitig und möglichst an einer für Schülerinnen und Schüler leicht zugänglichen Stelle in der Schule zur Verfügung stellen. Es ist zu klären, welche Räume in der Schule für die Gruppenarbeit der JaS zur Verfügung stehen werden.

- Sachkostenbudget:

Zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der JaS, sowie ggf. mit dem Sachaufwandsträger der Schule soll ein Sachkostenbudget vereinbart werden.

- Vorstellung der Fachkraft:

Empfohlen wird die Vorstellung in allen Fachbereichen des Jugendamts, im Lehrerkollegium und in den für die Vernetzung notwendigen Stellen.

IV. Kooperationen zwischen Träger der Jugendhilfe und Schule

Erforderlich sind:

- Absprachen zu Dienstzeiten, Urlaub, Aufenthalt der Fachkraft und von Gruppen außerhalb der Schule, personelle Änderungen, Fortbildungen;
- Absprachen zum Umgang mit Konflikten;

- Absprachen über Öffentlichkeitsarbeit, Präsentationen;
- Einigung, welche allgemeinen gegenseitigen Informationspflichten zu beachten sind.

V. Kooperationen der Fachkraft im Rahmen der JaS

1. Kooperation mit der Schule:

- Regelmäßige Besprechungen mit der Schulleitung und Beratungslehrkraft über die jeweilige Rolle, Maßnahmen, Schwerpunktsetzungen, Aktionen, koordiniertes Vorgehen in Einzelfällen usw.. Die Beteiligung an Lehrerkonferenzen und die Kontakte zu Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erfolgen bei Bedarf.
- Information des Elternbeirates und des Schulforums.
- Zusammenarbeit bei Einzelfallhilfen mit dem Personal der Mittagsbetreuung bzw. verlängerten Mittagsbetreuung sowie der offenen und gebundenen Ganztageschule.
- Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungen (Tandem-Fortbildungen, Fachtagungen).
- Teilnahme im Tandem an regionalen Vernetzungstreffen (JaS-Coaching).
- Information der Schule über relevante andere sozialpädagogische Angebote, insbesondere über Maßnahmen des Jugendamts z.B. im Bereich des erzieherischen Jugendschutzes oder der Jugendarbeit.

2. Kooperation innerhalb der Jugendhilfe

- Durch die enge fachliche Anbindung der JaS an das Jugendamt und die Zusammenarbeit mit den relevanten Angeboten der Jugendhilfe soll deren Einbindung in oder die Vernetzung mit dem Leistungsspektrum des Jugendamtes gewährleistet werden.
- Regelmäßige Besprechungen mit der Jugendamtsleitung insbesondere über strukturelle Fragen.
- Einbindung in die relevanten Gruppen- bzw. Teambesprechungen des Sozialen Dienstes des Jugendamts. Falls ein Träger der freien Jugendhilfe Anstellungsträger ist, hat der Trägervertreter die verbindliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sicherzustellen.
- Klärung der Verfahren und Abläufe bei der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen gem. § 8a SGB VIII.
- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (Erziehungsberatungsstellen, Erziehungsbeiständen, Horten, Heilpädagogischen Tagesstätten, stationäre Einrichtungen, Jugendmigrationsdiensten).
- Teilnahme der Fachkraft an Fortbildungsveranstaltungen für die Zielgruppe JaS.
- Berichterstattung im Jugendhilfeausschuss.

3. Kooperation mit weiteren Einrichtungen

- Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Diensten die für die Beratung und Unterstützung im Einzelfall erforderlich sind (z.B. Erwachsenenpsychiatrie, Migrationsberatung für Erwachsene)

VI. Übergreifende Kooperationen

1. Einrichtung eines Fachbeirats:

Die JaS soll von einem übergreifenden Fachbeirat auf Landkreis- bzw. Stadtebene (kreisfreie Stadt) begleitet werden.

Dieser soll sich zusammensetzen aus der Vertretung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landrat/Landrätin, Bürgermeister/Bürgermeisterin), dem Jugendamt und Schulamt (bei Berufs- und Förderschulen Regierung, bei Realschulen: Ministerialbeauftragte/r), der Schulleitung, dem Anstellungsträger und der Fachkraft, bei Bedarf auch der Agentur für Arbeit.

Der Fachbeirat hat die Aufgabe, aktuelle Fragen und Probleme der JaS zu besprechen (z.B. konzeptionelle Fragen, Konflikte in der Zusammenarbeit, Finanzierungsfragen), sowie die Konzeption auf ihre Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf im Rahmen der JaS-Förderrichtlinie weiterzuentwickeln.

Der Fachbeirat kann für mehrere oder alle JaS-Stellen im Jugendamtsbezirk eingerichtet werden.

2. Einzelfallübergreifende Vernetzung

- Regelhafter Austausch auf fachlicher Ebene:
mit Diensten der Jugendhilfe, insbesondere mit ambulanten Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung und mit der Jugendarbeit, den Agenturen für Arbeit, der Polizei, dem Familien- und Jugendgericht.
- Regelhafter Austausch auf politischer Ebene:
mit den Schul-, Kinder- und Jugendreferentinnen und -referenten der Kommune.



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 265

14. April 2021

2160-A

Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 25. März 2021, Az. IV4/0113.01-3/404

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und den Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen des Freistaates Bayern an kommunale Körperschaften) Zuwendungen für die Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS gemäß § 13 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – SGB VIII, auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Teil 1

Allgemeine Beschreibung des Förderbereiches

1. Gegenstand und Zweck der Förderung

1.1 ¹Den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (§ 79 SGB VIII in Verbindung mit Art. 16 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze). ²Aufgabe der obersten Landesjugendbehörden ist, die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern (§ 82 Abs. 1 SGB VIII). ³Der Freistaat Bayern unterstützt mit diesem Förderprogramm die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII an Grundschulen, Mittelschulen, Sonderpädagogischen Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung, Wirtschaftsschulen, Realschulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen sowie Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit Förderschwerpunkt Lernen und emotionale und soziale Entwicklung auf der Grundlage der Konzeption „Jugendsozialarbeit an Schulen – JaS“. ⁴Die Verantwortungsbereiche der schulischen Beratungsdienste, der Förderlehrkräfte, der Werkmeisterinnen und Werkmeister, der heilpädagogischen Förderlehrkräfte und der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen (Art. 60, 78 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG) bleiben davon unberührt. ⁵Die Verpflichtung der Schulen zur Zusammenarbeit mit der JaS ist in Art. 31 BayEUG begründet.

1.2 Ziele, Zielgruppe und Maßnahmen

1.2.1 ¹JaS richtet sich an junge Menschen mit sozialen und erzieherischen Problemen, die zum Ausgleich von sozialen Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind. ²Die Bedarfe zeigen sich insbesondere in Form von erheblichen erzieherischen, psychosozialen und familiären Problemen, Schulverweigerung, plötzlichem Leistungsabfall, erhöhter Aggressivität und Gewaltbereitschaft, Mobbing, sozialer Isolation, Einsamkeit und depressiven Zügen, Verantwortungsübernahme anstelle von Eltern, einer erschwerten sozialen und beruflichen Integration aufgrund von individuellen und/oder sozialen Schwierigkeiten sowie aufgrund eines benachteiligungsrelevanten Migrationshintergrundes. ³JaS richtet sich nicht an die gesamte Schülerschaft.

- 1.2.2 ¹Ziel ist es, die Entwicklung dieser jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. ²Schule ist ein geeigneter Ort, an dem die Jugendhilfe mit ihrem Leistungsspektrum frühzeitig und nachhaltig auf die Entwicklung des Individuums altersspezifisch einwirken und auch Eltern rechtzeitig erreichen kann. ³Durch den Einsatz von sozialpädagogischem Fachpersonal direkt an der Schule wird ein Jugendhilfeangebot mit niederschwelligem Zugang zur Zielgruppe geschaffen.
- 1.2.3 ¹Kernaufgabe der JaS ist die Beratung der jungen Menschen (Einzelfallhilfe), um Lebensbewältigungsstrategien für den Alltag, Schule, Ausbildung und Beruf zu entwickeln. ²Besondere Bedeutung kommt der Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten des Jugendamtes und der JaS-Fachkräfte untereinander zu, um Übergänge gut zu gestalten und niederschwellige Unterstützung am Ort Schule zu ermöglichen. ³Der Erwerb von sozialen Kompetenzen und Arbeitstugenden sowie die Befähigung zur Konfliktbewältigung können daneben mit Methoden der sozialen Gruppenarbeit ergänzend ermöglicht werden. ⁴Die soziale Integration des/der Einzelnen wird gezielt durch Kontakte im Gemeinwesen angebahnt und unterstützt.
- 1.2.4 ¹Jungen Menschen sollen Entwicklungschancen eröffnet werden. ²Eltern/Personensorgeberechtigte und sonstige Erziehungsberechtigte werden bei Bedarf beraten mit dem Ziel der Lösung von Problemsituationen in der Familie und/oder im sozialen Umfeld. ³Sie sollen zur Zusammenarbeit mit der Schule und gegebenenfalls mit anderen Einrichtungen und Diensten entsprechend der Bedarfslagen motiviert werden. ⁴Dabei sollen ihnen die Entwicklungschancen ihrer Kinder und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. ⁵Die Fachkraft der JaS kann dies zum Beispiel durch die Beteiligung an und Durchführung von Themenabenden zu Erziehungsfragen unterstützen.
- 1.2.5 ¹Bei gravierenden familiären oder erzieherischen Problemen kann unter der Steuerungsverantwortung des Jugendamtes auch die Vermittlung weiterer Leistungen der Jugendhilfe angezeigt sein. ²Die JaS ist mit den Sozialen Diensten des Jugendamtes strukturell eng zu verzahnen sowie insbesondere mit den Erziehungsberatungsstellen, den schulischen Beratungsdiensten, den Suchtberatungsstellen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter und der Jugendberufsagentur, den Kindertageseinrichtungen, weiteren Angeboten der Jugendsozialarbeit sowie der offenen und verbandlichen Jugendarbeit zu vernetzen. ³Die Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz ist auf- und auszubauen.
- 1.2.6 Anforderungen und Leistungsinhalte
- 1.2.6.1 Strukturqualität
- a) Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleistet die bedarfsgerechte Bereitstellung von JaS; eine Aufgabenübertragung ist an geeignete, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zulässig.
 - Für JaS-Stellen in freier Trägerschaft ist eine eindeutige fachliche Anbindung beim Jugendamt, insbesondere durch eine qualifizierte, verantwortliche Ansprechperson, einen regelmäßigen fachlichen Austausch und die Beteiligungen an Dienstbesprechungen erforderlich.
- b) Konzeption und Kooperationsvereinbarung
- ¹Erstellung einer standortbezogenen Konzeption im Rahmen der staatlichen JaS-Konzeption durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der qualifizierten Jugendhilfeplanung. ²Inhaltliche Bestandteile der Konzeption sind die fachliche Konzeption sowie die Personal-, Raum- und Sachmittelausstattung.
 - ¹Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung (Nr. 3.3) als Grundlage der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Arbeitsfeld JaS (Klärung von Auftrag, Aufgaben und Rollen der Kooperationspartner) unter Federführung des Jugendamts. ²Bei relevanten Veränderungen muss die Initiative für die Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung von der Stelle ausgehen, in deren Verantwortungsbereich sich die Veränderung ergeben hat.

c) Personalwirtschaft

aa) Fachkräfte, Beschäftigungsverhältnisse

- aaa) ¹Grundsätzlich unbefristete Beschäftigung, sofern keine Gründe wie Vertretung bei Mutterschutz oder Elternzeit etc. eine Befristung erforderlich machen; JaS-Stellenumfang mindestens 0,5 bis 1,0 eines Vollzeitäquivalents. ²Unterhältige Beschäftigungsverhältnisse sind nicht möglich.
- bbb) ¹Eine Vollzeitbeschäftigung ist nur bei Tätigkeit, die der Umsetzung des Förderzwecks dient, während der Ferien möglich. ²Der Zuwendungsempfänger hat die Vollzeitbeschäftigung zu begründen.
- ccc) Arbeiten JaS-Fachkräfte den größten Teil während der schulfreien Zeit nicht und bringen sie diese Arbeitszeit während der Schulzeit ein, bedarf dies einer arbeitsvertraglichen Regelung, die den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes entspricht.
- ddd) ¹Die Bezahlung erfolgt angelehnt an die Tätigkeitsmerkmale des TVöD für Staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Staatlich anerkannte Sozialpädagogen. ²Soll eine in Teilzeit beschäftigte JaS-Fachkraft, über die JaS-Aufgaben hinaus, am selben Einsatzort mit weiteren Aufgaben betraut werden, die in der Verantwortung der Schule oder anderer Stellen liegen, ist sicherzustellen, dass es zu keiner Vermischung der Arbeitsbereiche kommt und die Wahrnehmung der JaS-Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

bb) Hospitation und Einarbeitung

- aaa) Verpflichtende Hospitation der JaS-Fachkraft im Jugendamt in der Regel im Gesamtumfang von vier Wochen (20 Arbeitstage), in deren Mittelpunkt vorrangig Abläufe, Zusammenarbeitsprozesse und Strukturen der Jugendhilfe (insbesondere im Bereich der Sozialen Dienste, des Pflegekinderwesens, der Wirtschaftlichen Jugendhilfe) stehen.
- bbb) Die Organisation der Hospitation liegt in der Verantwortung des Jugendamts.
- ccc) Der Hospitation liegt ein konkretes Einarbeitungskonzept zu Grunde.
- ddd) In den ersten drei Monaten der Tätigkeit sollen mindestens fünf Arbeitstage am Stück hospitiert und die Folgetage in gegenseitiger Absprache innerhalb eines Kalenderjahres (ab Beginn der Tätigkeit) erbracht werden.
- eee) Die JaS-Fachkraft erhält darüber eine Bestätigung, aus der der Zeitpunkt der jeweiligen Teilnahme sowie der Inhalt hervorgehen.
- fff) ¹Für JaS-Fachkräfte, die Berufserfahrung in den Sozialen Diensten (ASD) des zuständigen Jugendamts bereits erworben haben, entfällt die Verpflichtung zur Hospitation. ²Wurde die oben genannte Berufserfahrung in einem anderen Jugendamtsbezirk erworben, verkürzt sich die Hospitationszeit auf eine Woche.
- ggg) Sicherstellung der JaS-spezifischen Einarbeitung durch den jeweiligen Anstellungsträger in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, sofern JaS in Trägerschaft eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe durchgeführt wird.

cc) Fortbildung

- aaa) ¹Verpflichtende Teilnahme der erstmals in der JaS tätigen Fachkraft am Kurs „Basiswissen JaS: Jugendsozialarbeit an Schulen: ‚Gemeinsam... geht’s besser!‘“ beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) – Bayerisches Landesjugendamt in der Regel nach mindestens dreimonatiger Tätigkeit auf der JaS-Stelle. ²Die Anmeldung beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt kann erst nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. ³Dem ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt obliegt die Planungs- und Umsetzungsverantwortung für die Fortbildungsangebote für alle staatlich geförderten Fachkräfte.

bbb) Bereits in der JaS tätige Fach- und Führungskräfte sollen die spezifischen Fortbildungsangebote für JaS beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt oder bei den Trägern der freien Jugendhilfe und ihren Akademien nutzen.

d) Öffentlichkeitsarbeit

Offensive Öffentlichkeitsarbeit unter ausschließlicher Verwendung der Terminologie Jugendsozialarbeit an Schulen und JaS mit Hinweis auf die staatliche Förderung durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales; Verwendung des JaS-Logos und der Materialien des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales.

1.2.6.2 Prozessqualität

a) Aufbau und Pflege einer tragfähigen Zusammenarbeit zwischen JaS und Schule; hierzu ist insbesondere ein Prozess der Klärung der jeweiligen Rollen erforderlich.

b) Einzelfallhilfe

- Sozialpädagogische Diagnostik.
- Förderung, Verbesserung, Stabilisierung der Entwicklung und sozialen Integration von jungen Menschen mit besonderen Schwierigkeiten in intensiver Zusammenarbeit mit Schulleitung, schulischen Beratungsdiensten und Lehrkräften.
- Zusammenarbeit mit Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten (zum Beispiel Einzelgespräche, thematische Elterngesprächsrunden, Hausbesuche, Vermittlung und Begleitung des Kontaktes mit Lehrkräften, weiteren Fachkräften der Jugendhilfe und gegebenenfalls der Agentur für Arbeit).
- Klärung und Unterstützung bei der Bewältigung von Konflikten in der Schule, mit Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern, zu Hause mit den Eltern, anderen Erziehungsberechtigten, Geschwistern und im sozialen Umfeld.
- Hinwirkung auf die Einleitung eines Hilfeplanverfahrens beim Sozialen Dienst des Jugendamtes, sofern sich im Rahmen der JaS-Tätigkeit ein Hilfebedarf nach §§ 27 ff. SGB VIII oder § 35a SGB VIII abzeichnet.
- Gegebenenfalls Mitwirkung bei der Aufstellung, Durchführung und Überprüfung des Hilfeplans gemäß § 36 SGB VIII.

c) Mitwirkung bei der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

- Information und Hinzuziehung der in Fragen des Kinderschutzes nach § 8b SGB VIII insoweit erfahrenen Fachkraft im Jugendamt beziehungsweise beim anerkannten Träger der freien Jugendhilfe bei Unsicherheiten hinsichtlich des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung.
- Mitwirkung bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos.
- Unterstützung bei der Einleitung notwendiger Hilfen durch die zuständige Fachkraft des Jugendamtes.

d) Kooperation

- Kooperation mit allen regional relevanten Institutionen/Einrichtungen insbesondere gemäß Nr. 1.2.5, entsprechend ihrer Bedeutung.
- ¹Beteiligung an der Klärung von Schnittstellen beim Einsatz neuer Dienste und außerschulischer Angebote in der Schule. ²Die Einleitung frühzeitiger Abstimmungsprozesse, die Bereitstellung eines eigenen Raums für die JaS, der Voraussetzung für die Tätigkeit ist, obliegt der Schulleitung im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb.

- Fortschreibung und gegebenenfalls Konkretisierung der Kooperationsvereinbarung bei relevanten Veränderungen, zum Beispiel bei Schulleitungs- oder Trägerwechsel oder dem Einsatz zusätzlicher Dienste, insbesondere wenn es im Ausnahmefall zu einem gleichzeitigen Einsatz einer Schulsozialpädagogin oder eines Schulsozialpädagogen kommt (Art. 60 Abs. 3 BayEUG).

1.2.6.3 Ergebnisqualität

- a) Dokumentation der Tätigkeit und Sicherung der Ergebnisse auf der Grundlage der Vorgaben der Bewilligungsbehörde zur Erstellung des sachlichen und rechnerischen Berichts im Rahmen des Verwendungsnachweises; Nutzung der hierfür staatlich bereitgestellten Excel-Tabellen oder adäquater Dokumentationsinstrumente; Einhaltung der hierzu ergangenen Regelungen durch den Träger und die Fachkraft.
- b) Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie Überprüfung der JaS hinsichtlich ihrer Wirksamkeit (Evaluation).

2. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreien Städte) und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die die JaS durchführen und nicht gleichzeitig Schulträger sind. ²Kreisangehörige Gemeinden können nur im Falle der Genehmigung vor dem 31. Dezember 2010 und unter der Voraussetzung einer strukturierten Kooperation und Anbindung an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Benennung eines verantwortlichen, fachlich qualifizierten Ansprechpartners eine Zuwendung erhalten. ³Bei einem Wechsel des JaS-Personals einer kreisangehörigen Gemeinde oder eines Schulverbandes ist die Trägerschaft richtlinienkonform zu ändern.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 ¹Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat im Benehmen mit dem jeweiligen Schulamt beziehungsweise bei Berufs-, Berufsfachschulen und Förderzentren beziehungsweise Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung mit der jeweiligen Regierung, bei Real- und Wirtschaftsschulen mit den Ministerialbeauftragten den Bedarf für die JaS an öffentlichen Schulen mittels einer Bedarfsanalyse im Rahmen seiner planerischen Tätigkeiten festzustellen. ²Dieser ist anhand relevanter sozialräumlicher Kriterien nach § 80 SGB VIII durch das Jugendamt und die Schule zu belegen und durch den Jugendhilfeausschuss zu bestätigen.
- 3.2 ¹Es ist ein auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie in Federführung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erarbeitetes Konzept für die JaS-Maßnahme vorzulegen; dabei sind die Schule und gegebenenfalls das Schulamt, die Regierung (bei Förderzentren, Berufs- und Berufsfach- und Förderschulen), der Ministerialbeauftragte (bei Real- und Wirtschaftsschulen) sowie der Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen. ²Das Konzept beinhaltet eine Bedarfsanalyse, eine Leistungsbeschreibung und eine Stellenbeschreibung, die das Profil der JaS an der betreffenden Schule fixiert. ³Aus der Konzeption muss deutlich die Fokussierung auf die Zielgruppe der sozial benachteiligten oder individuell beeinträchtigten jungen Menschen hervorgehen. ⁴Die vorrangige Tätigkeit muss dabei die individuelle Hilfe und Beratung für den einzelnen jungen Menschen darstellen. ⁵Die Verpflichtung zur Umsetzung des Konzeptes wird von den Beteiligten durch ihre Unterschrift bestätigt. ⁶Das Konzept ist regelmäßig fortzuschreiben.
- 3.3 ¹Zwischen dem Jugendamt, der Schule und gegebenenfalls dem Träger der freien Jugendhilfe, dem Schulamt, der Regierung (bei Berufs-, Berufsfach- und Förderschulen sowie Förderzentren) und dem Ministerialbeauftragten (bei Real- und Wirtschaftsschulen) ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. ²Hierin sind die Zusammenarbeit und Abstimmung, aber auch die Zuständigkeitsabgrenzungen zu konkretisieren.
- 3.4 Es ist eine Staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder ein Staatlich anerkannter Sozialpädagoge einzusetzen.

- 3.5 Abweichend von Nr. 3.4 kann von der Bewilligungsbehörde eine Besetzung mit den nachstehenden Qualifikationen genehmigt werden: Diplom-Pädagoginnen (Univ.)/Diplom-Pädagogen (Univ.) mit universitärer Ausbildung; Absolventinnen und Absolventen eines sechssemestrigen universitären Studiengangs mit dem Abschluss Bachelor of Arts Pädagogik oder Erziehungswissenschaften und einschlägiger Berufserfahrung mit der Zielgruppe in der Jugendhilfe von in der Regel drei Jahren.
- 3.6 Der JaS muss ein eigener Raum in der Schule mit der erforderlichen Ausstattung (PC, Telefon, Internetanschluss, abschließbarer Aktenschrank) zur Verfügung stehen, in dem die Jugendhilfeaufgaben uneingeschränkt wahrgenommen werden können.
- 3.7 ¹Der Beschäftigungsumfang je Fachkraft an einem Einsatzort muss mindestens 0,5 eines Vollzeitäquivalents betragen. ²Unterhältige Beschäftigungsverhältnisse sind nicht möglich. ³Dies gilt auch dann, wenn an der Schule bereits eine JaS-Fachkraft mit 0,5 eines Vollzeitäquivalents tätig ist.
- 3.8 ¹Grundsätzlich ist der Einsatzort eine Schule. ²Sind an einem Schulstandort mehrere Schulen organisatorisch und räumlich verbunden, so kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei seiner JaS-Bedarfsplanung diese Konstellation als einen Einsatzort bewerten.
- 3.9 ¹Die Tätigkeit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft darf sich maximal auf zwei Schulstandorte mit je der Hälfte ihrer Arbeitszeit erstrecken. ²Dies gilt gleichermaßen für Mittelschulverbünde.
- 3.10 Abweichend von Nr. 3.9 kann eine vollzeitbeschäftigte JaS-Fachkraft mit je 0,33 eines Vollzeitäquivalents an drei Standorten eines Mittelschulverbundes tätig sein.
- 3.11 ¹An besonders belasteten Schulen oder an Schulen mit mehr als 400 Schülerinnen und Schülern, an denen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereits Jugendsozialarbeit mit einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft ohne staatliche Förderung vorhält, kann eine weitere Fachkraft staatlich gefördert werden, sofern der Bedarf entsprechend der Bedarfsanalyse vom Jugendhilfeausschuss bestätigt wurde. ²Ausgeschlossen sind der Ersatz beziehungsweise die Reduzierung des Stundenanteils der ohne staatliche Finanzierung geschaffenen Stelle. ³Im Falle der Reduzierung des Bedarfs reduziert sich die staatliche Förderung im gleichen Verhältnis. ⁴Der nach Reduzierung verbleibende Stellenanteil muss jedoch mindestens 0,5 eines Vollzeitäquivalents betragen.
- 3.12 ¹Die Zuwendungsempfänger sind im Rahmen der fachlichen und rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, angebotene Finanzierungsbeiträge Dritter sowie Sonstiger (Sachaufwandsträger der Schulen) in Anspruch zu nehmen. ²Rechtliche Vorgaben für das Sponsoring sind zu beachten.
- 3.13 ¹Die staatliche Förderung setzt eine mindestens gleich hohe Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe voraus. ²Die Gesamtfinanzierung, an der sich auch der Sachaufwandsträger der Schule durch Übernahme der Raumkosten beteiligt und darüber hinaus beteiligen kann, muss bei Antragstellung gesichert sein und schriftlich bestätigt werden. ³Sobald die konkrete Beschlussfassung vorliegt, ist diese der Regierung vorzulegen.
- 3.14 ¹Der Zuwendungsempfänger hat einen Anteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben aus eigenen Mitteln zu erbringen. ²Geldspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel anerkannt. ³Beträgt die Höhe der Zuwendung weniger als ein Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben, kann von der Erbringung eines Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger abgesehen werden, sofern im konkreten Fall Vorgaben anderer Geldgeber dem nicht entgegenstehen.
- 4. Art und Umfang der Förderung**
- 4.1 ¹Die nicht rückzahlbare Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung. ²Die Zuwendung beträgt bis zu 16 360 € (Pauschale) für eine vollzeitbeschäftigte JaS-Fachkraft.
- 4.2 ¹Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die entsprechend der Nrn. 3.4 und 3.5 beschäftigten JaS-Fachkräfte. ²Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Teil der Pauschale berücksichtigt, der dem Verhältnis der vereinbarten zur tariflichen Arbeitszeit (Vollzeitäquivalent) entspricht. ³Die

Pauschale verringert sich um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Stelle nicht besetzt ist oder insbesondere wegen Krankheit, Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht besteht. ⁴Dies gilt nicht, wenn eine Ersatzkraft beschäftigt wird und entsprechende Personalausgaben für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.

4.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- 4.3.1 ¹Bereits bestehende, bisher nicht nach dieser Richtlinie geförderte Angebote der Jugendsozialarbeit, insbesondere von den Kommunen in eigener Verantwortung realisierte Angebote der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und Angebote im Rahmen des Gesamtkonzeptes Kindertagesbetreuung einschließlich Hort sowie Maßnahmen im Rahmen der Schulentwicklung, die Praxisklassen, Übergangsklassen, offene und gebundene Ganztagschulen, Angebote der schulischen Beratungsdienste und Angebote der schulbezogenen Jugendarbeit. ²Gleiches gilt für Maßnahmen des Bundes und der Bundesagentur für Arbeit (zum Beispiel Berufsorientierung oder Berufseinstiegsbegleitung).
- 4.3.2 Angebote der JaS, die früheren Maßnahmen nachfolgen, die ohne staatliche Förderung im Laufe der letzten zwölf Monate, gerechnet ab dem Tag der Antragstellung durchgeführt worden sind.

5. Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

Teil 2 Verfahren

6. Zuwendungsverfahren

¹Die Regierung, in deren Bereich die JaS-Maßnahme durchgeführt wird, ist für das Zuwendungsverfahren zuständig. ²Sie entscheidet nach fachlichen Prioritätensetzungen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales über die staatliche Förderung. ³Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

7. Antragsstellung

¹Der Erstantrag besteht aus dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses, einem aussagekräftigen Konzept mit Bedarfsanalyse, der Leistungs- und Stellenbeschreibung, der Kooperationsvereinbarung sowie einem Ausgaben- und Finanzierungsplan gemäß Nr. 3. ²Er ist drei Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn bei der örtlich zuständigen Regierung einzureichen. ³Übernimmt ein Träger der freien Jugendhilfe die Trägerschaft, ist der Antrag vier Monate vor dem geplanten Maßnahmebeginn beim zuständigen Jugendamt einzureichen. ⁴Das Jugendamt leitet den Antrag ergänzt um eine Stellungnahme zur finanziellen Beteiligung (siehe Nr. 3.13) an die zuständige Regierung weiter. ⁵Anträge zur Fortführung laufender staatlich geförderter JaS-Maßnahmen sind bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres, bei freier Trägerschaft über das zuständige Jugendamt, bei der zuständigen Regierung einzureichen. ⁶Änderungen insbesondere konzeptioneller Art, in der Trägerschaft, beim Personal und der Finanzierung sind der zuständigen Regierung unverzüglich mitzuteilen. ⁷Alle zuwendungsrelevanten Unterlagen, insbesondere Qualifikationsnachweis der JaS-Fachkraft, Arbeitsvertrag, Hospitationsbestätigung des Jugendamts, Teilnahmebestätigung an der Fortbildung „Basiswissen JaS: Jugendsozialarbeit an Schulen: ‚Gemeinsam... geht’s besser!‘“ beim ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt sind unverzüglich der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

8. Verwendungsnachweis, Datenschutz

¹Der Verwendungsnachweis, bestehend aus sachlichem und rechnerischem Bericht, ist vom Zuwendungsempfänger zu erstellen. ²Er ist bis zum 31. März des Folgejahres der Bewilligungsbehörde in schriftlicher Form zu übermitteln. ³Für die Verwendungsnachweisprüfung ist die Bewilligungsbehörde zuständig. ⁴Die Übermittlung des Verwendungsnachweises durch den Träger ist datenschutzrechtlich gemäß Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Datenschutzgesetzes in Verbindung mit Artikel 44 BayHO und § 86 SGB VIII in Verbindung mit § 13 SGB VIII zulässig. ⁵Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ⁶Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ⁷Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden von der Bewilligungsbehörde erfüllt.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.